

einsichtigsten Männer, noch die Bemühungen der Presse imstande waren, diesen Widerstand zu brechen.

Schließlich lag es auf der Hand, daß alle prinzipiellen Bestrebungen, auch wenn sie noch so berechtigt wären, nicht zum Ziele führen würden, wenn nicht der kräftige Hebel der Sonderinteressen mit angefaßt würde, um erfolgreich eine Bresche in veraltete Anschauungen zu schießen.

Und so kam es. Die amerikanischen Schriftsteller waren die ersten, die sich zu gemeinsamem Wirken vereinigten und die »American Authors' Copyright League« ins Leben riefen. Sie wünschten die Gegenseitigkeit des Urheberrechtes, und das war, wie sie wohl erkannten, nur dadurch zu erreichen, daß sie in erster Reihe den Schriftstellern des Auslandes Schutz für ihre Werke in Amerika zu verschaffen suchten. Ihnen schlossen sich die prominenten amerikanischen Buchverleger an, die eine internationale Regelung dieses Schutzes schon längst angestrebt hatten; sie stellten aber die Bedingung, daß die unter Schutz gestellten Werke auch in Amerika hergestellt werden sollten. Sie gründeten deshalb die »American Publishers' Copyright League«, welcher sich dann die Vereinigungen der Schriftsetzer (Typographical Unions) und der Druckereibesitzer (Typothetae) sowie die Vereinigung der Amerikanischen Bibliotheken anschlossen — die Schriftsetzer und Druckereibesitzer mit dem ausgesprochenen Verlangen einer solchen Fassung des Gesetzes, daß die unter Schutz gestellten Werke auswärtiger Verfasser hier gesetzt und gedruckt werden sollten, während die Vertreter der Bibliotheken mehr von dem Wunsche befeelt waren, zur Regelung dieser Frage auf breiterer Basis hinzuwirken. Diese fünf Vereinigungen, deren Sonderinteressen in manchen wichtigen Punkten auseinander gingen, reichten sich dennoch die Hände zu gemeinsamem Wirken und bildeten einen Gesamtausschuß (Joint Conference Committee), welcher den von ihnen gutgeheißenen Gesetzentwurf beim Kongresse einbrachte und durch die Presse dafür sorgte, daß der nötige Druck auf die Vertreter des Volkes in Washington ausgeübt wurde. Wider alles Erwarten ging das Gesetz verhältnismäßig leichter im Unterhause des Kongresses durch, als im Senate, wo es mit Anhängeln belastet wurde, welche im offenen Widerspruche mit dem Geiste desselben standen und welche erst nach zweimaligen vergeblichen Vermittlungs-Konferenzen zwischen Unterhaus und Senat beseitigt wurden, so daß der revidierte Gesetzentwurf noch in den letzten Stunden der Sitzung des LI. Kongresses, knapp vor dem Schlusse derselben, durchgebracht werden und durch die Sanktion des Präsidenten Gesetzeskraft erhalten konnte.

Das wesentliche Neue des am 3. März 1891 angenommenen Urheberrechtsgesetzes liegt hauptsächlich darin, daß die frühere Beschränkung des Urheberrechtes auf Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten aufgehoben, und die Erlangung desselben den Bürgern aller Länder möglich gemacht worden ist, vorausgesetzt daß die betreffenden Staaten den Bürgern der Vereinigten Staaten denselben Schutz gewähren. Die Erlangung des Urheberrechtes ist jedoch an einige, teilweise drückende Bedingungen geknüpft, welche dessen Nachsuchung in manchen Fällen erschweren oder verhindern. Diese sind im Abschnitte 4956 enthalten, welcher vorschreibt, daß zur Erlangung des Urheberrechtes der Titel des Buches oder Werkes oder eine Beschreibung des Kunstwerkes vor oder spätestens am Tage der Veröffentlichung im In- oder Auslande in der Geschäftsstelle des Kongreß-Bibliothekars eingetragen, sowie daß ferner nicht später als am Tage der Veröffentlichung zwei Exemplare des eingetragenen Werkes oder eine Photographie des Kunstwerkes beim Kongreß-Bibliothekar eingereicht werden sollen, unter der Bedingung jedoch, daß in betreff eines Buches, einer Photographie, eines Farbendruckes und einer Lithographie die vorschriftsgemäß eingereichten zwei Exemplare von in den Vereinigten Staaten gesetzten Typen gedruckt, oder von Negativen, Platten oder Steinen, die hierzulande hergestellt sind, erzeugt werden sollen. Dieser Abschnitt

des Gesetzes verlangt also, neben der Erfüllung der zur Erlangung des Urheberrechtes nötigen Formalitäten, die Herstellung dieser vier Gattungen von Werken in den Vereinigten Staaten, wogegen für die anderen Gegenstände des Urheberrechtes, als da sind: Land- und Seekarten, Pläne, dramatische und musikalische Werke, Stiche, Holzschnitte, Gemälde, Zeichnungen, sowie Modelle und Entwürfe für Werke der bildenden Kunst, die Herstellung im Inlande nicht zur Bedingung gemacht ist. Während bei den mechanisch reproduzierten Werken die Herstellung in den Vereinigten Staaten als absolute Bedingung aufgestellt worden ist, sind die übrigen Klassen, welche zumeist das Eigentumsrecht an Werken der Kunst betreffen, solche, welche vom Eigentümer des Urheberrechtes ausschließlich eingeführt werden dürfen, ohne aber hierzulande hergestellt werden zu müssen. In solchen Fällen, in welchen die Herstellung des Buches, der Photographie, des Farbendruckes oder der Lithographie im Gebiete der Union nicht möglich ist, kann der Schutz nicht erlangt werden und bleibt eben nichts anderes übrig, als diese Gegenstände wie bisher ungeschützt zu lassen und einzuführen. Die Einstellung dieser Bedingung in das Gesetz ist direkt dem Einflusse der Verleger, Schriftsetzer und Druckereibesitzer einerseits, sowie dem Einflusse der Vertreter der mechanisch vervielfältigenden Gewerbe andererseits zuzuschreiben, weil letztere auch an den den ersteren gewährten Vergünstigungen teilnehmen wollten, und deswegen diese Einschränkung in ihrem Interesse noch in letzter Stunde durchsetzten.

Je zwei Exemplare der im Auslande gedruckten Ausgabe eines Buches, von welchem in Amerika eine urheberrechtlich geschützte Ausgabe erscheint, darf jedermann importieren, vorausgesetzt, daß er diese zwei Exemplare für seinen »Privatgebrauch«, aber nicht zum Verlaufe importiert. Ebenso wird die Importation von solchen Zeitschriften nicht beanstandet, welche Artikel enthalten, die hierzulande urheberrechtlich geschützt sind, sofern die Veröffentlichung derselben in diesen Zeitschriften mit der Bewilligung des Urhebers geschieht.

Als Gebühr wird von Inländern 1 Dollar, von Ausländern 1 Dollar 50 Cts. erhoben, welcher Betrag zu einer beglaubigten Abschrift der Eintrags-Urkunde berechtigt. Der Titel des Werkes oder die Beschreibung des Kunstwerkes kann zu irgend einer Zeit vor dem Tage der Veröffentlichung eingetragen werden, doch muß das Urheberrecht durch Einreichung zweier Exemplare des Werkes oder einer Photographie des Kunstwerkes am Tage der Veröffentlichung im In- oder Auslande vervollständigt werden. Wenn dies versäumt wird, so verfällt der Rechtsanspruch, und die Herstellung des betreffenden Werkes steht jedermann frei. Durch die vom Kongreß-Bibliothekar zu veröffentlichende Liste aller eingetragenen Urheberrechte kann die Eintragung oder Nichteintragung eines Werkes jederzeit mit Leichtigkeit kontrolliert werden. Alle urheberrechtlich geschützten Werke müssen genau den Vorschriften des Abschnittes 4962 des Gesetzes gemäß bezeichnet werden und zwar empfiehlt sich in den meisten Fällen die Benutzung der kürzeren vorgeschriebenen Formel, wie z. B. Copyright 1891, by G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung (d. h. die Firma muß so genannt werden, wie sie im Auslande lautet).

Damit die den Urheberschutz vervollständigende Einreichung der Exemplare bzw. der Photographie hier und in Europa gleichzeitig erfolge, muß der betreffende Tag dem amerikanischen Vertreter des ausländischen Eigentümers entweder brieflich oder durch Depesche mitgeteilt werden, sodaß ersterer pünktlich am festgesetzten Tage die Exemplare bzw. die Photographie beim Kongreß-Bibliothekar einreichen, oder, an denselben adressiert, bei einer Postanstalt innerhalb der Vereinigten Staaten gegen Bescheinigung aufgeben kann.

Es entsteht nun die Frage: Auf welche Weise können die Rechte ausländischer Urheber und Verleger, und besonders der deutschen Urheber und Verleger, gewahrt und dem Verluste des